



## INHALTSVERZEICHNIS

*(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)*

4.03 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz, 3. Änderung, Beschluss.....	2
04.33.0 Bebauungsplan Starhemberggasse – Waagner-Biro-Straße, Beschluss.....	10
07.18.0 Bebauungsplan Eichhäckerweg – Raabaweg, Beschluss .....	13
03.23.0 Bebauungsplan Lindweg, Entwurf .....	16
16.31.0 Bebauungsplan Kapellenstraße – Am Wagrain, Entwurf .....	17
Geschäftsordnung für den Gemeinderat, Änderung.....	18
Geschäftseinteilung für den Magistrat, Änderung.....	20
Vorübergehende Richtlinien anlässlich der COVID-19-Pandemie zur Vorgehensweise bei bereits gewährten Förderungen .....	21
Berufung auf ein Gemeinderatsmandat.....	23
Berufung auf ein Bezirksratsmandat .....	24
Eintragungsverfahren für das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung <i>Klimavolksbegehren</i> .....	25
Aufhebung von Verordnungen über die Festlegung von Sperrzonen infolge des Auftretens von Bösartiger Faulbrut der Honigbienen .....	27
Trassenverordnung Baulos 02 – Erschließung der Quartiere 5/6/6a.....	30
Trassenverordnung Ausbau Schwarzer Weg.....	32
Richtlinie der Stadt Graz betreffend Entgelte für die Benützung öffentlichen Gutes .....	33
Gemeinderatssitzung vom 4. Juli 2019.....	41
Impressum .....	42

## VERORDNUNG

GZ.: A14-078787/2019/0023

### 4.03 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz

#### 3. Änderung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 23.04.2020 folgende Verordnung beschlossen:

Aufgrund der §§ 42 und 39 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. 6/2020 wird der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz (A 14-020245/2017/0001) in 3 Punkten geändert.

#### § 1

Der 4.03 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz - 03. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, der zeichnerischen Darstellung (Planausschnitte Hauptplan) samt Planzeichenerklärung und den zur Verordnung gehörigen Deckplänen (Planausschnitte Deckplan 1 – Bebauungsplanzonierungsplan)

Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern und Flächenangaben. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

#### § 2

Gegenüber dem 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz idF. 4.02 werden folgende Änderungen vorgenommen:

##### 1) Sportfläche an der Mur

Ausweisung einer bisher als Freiland festgelegten Fläche als Sondernutzungsfläche im Freiland Sport mit der spezifischen Nutzung Wassersport im Ausmaß von ca. 695m<sup>2</sup> (Teilfläche des Grundstücks KG 63101 Innere Stadt Grst. Nr. 139/2)

##### 2) Dietrichsteinplatz – Kopernikusgasse – Kronesgasse – Münzgrabenstraße (Änderung Deckplan 1)

Änderung der bisher festgelegten Bebauungsplanpflicht zum Schutz des Innenhofes in eine allgemeine Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes

Die Änderung umfasst eine Fläche von ca. 12.280m<sup>2</sup>.

3) Mariatroster Straße KG Graz Stadt – Fölling Grst. Nr. 307; Löschung einer Bodenfundstätte

Entfall der Ersichtlichmachung einer archäologischen Bodenfundstätte im Bereich des Grundstück  
Nr. 307 KG Graz Stadt - Fölling

§ 3

Der Verordnungswortlaut zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz idF. 4.02  
bleibt von der ggst. Änderung unberührt aufrecht.

§ 4

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Der 4.03 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 03. Änderung tritt gemäß  
§ 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz am 07.05.2020 in Kraft.
- (2) Der 4.03 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 03. Änderung liegt im  
Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur  
allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

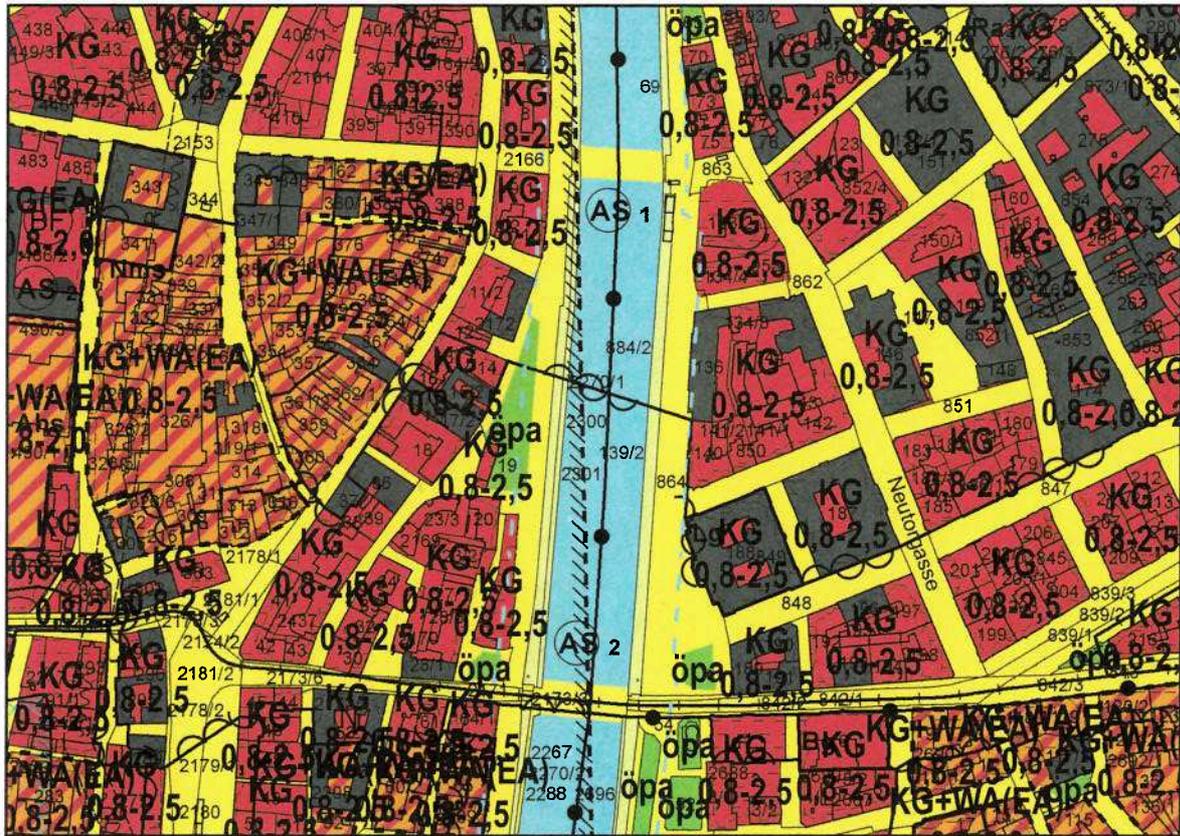
Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

# 4.03 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

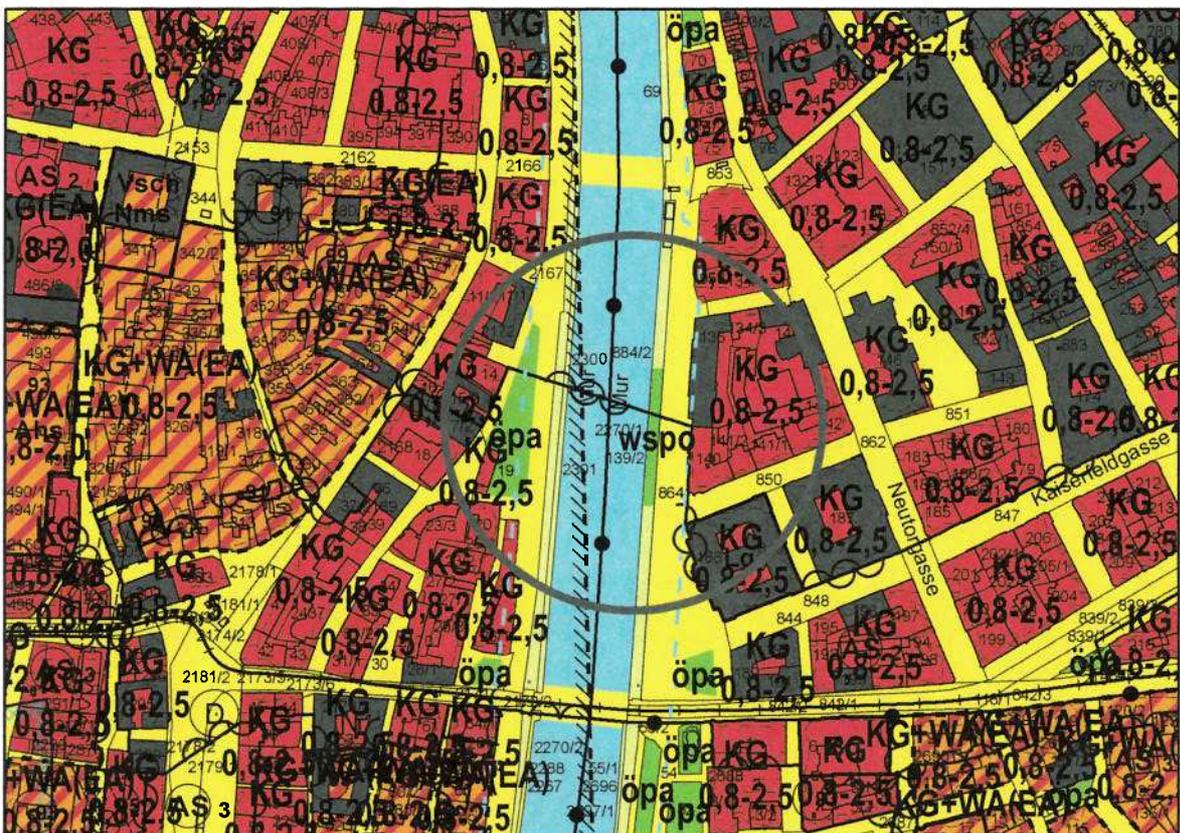
# 1

3. ÄNDERUNG A14-078787/2019

IST



SOLL



Hinweis  
Änderungsbereich

ENTWURFSAUFLAGE VOM 28.11.2019 bis 30.01.2020

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB .....

N



1:5.000

Für den Gemeinderat:

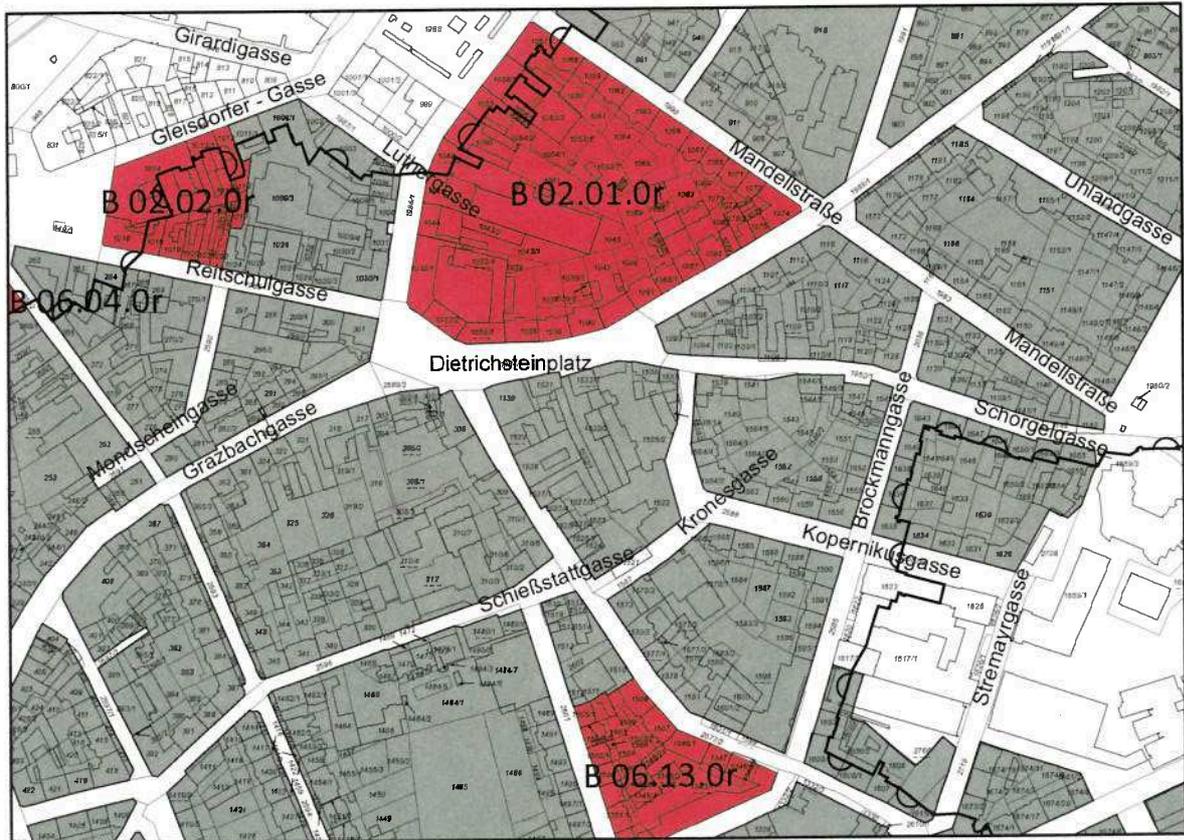
Dipl.-Ing. Bernhard Inninger



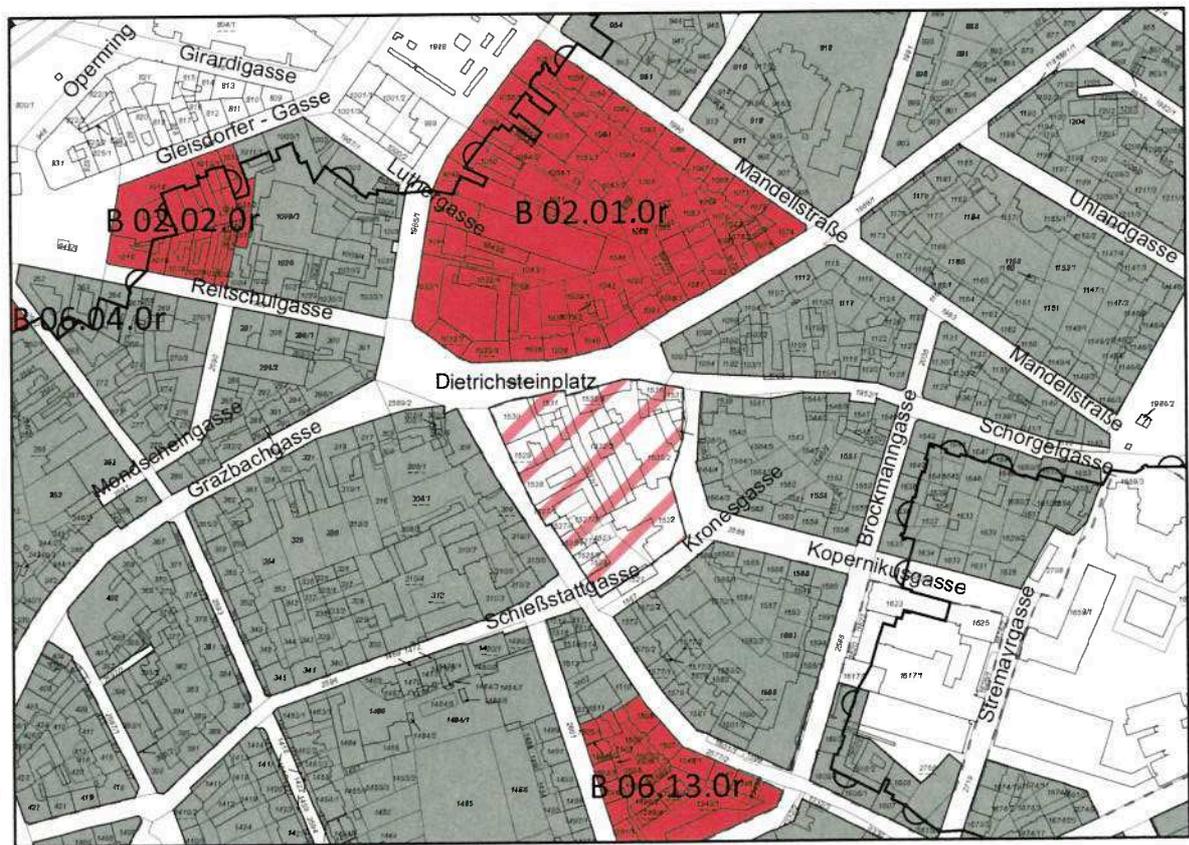
# 4.03 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

3. ÄNDERUNG A14-078787/2019

Deckplan 1



IST



SOLL

ENTWURFSAUFLAGE VOM 28.11.2019 bis 30.01.2020  
GR-BESCHLUSS VOM .....  
RECHTSWIRKSAM AB .....

1:5.000



Für den Gemeinderat:  
Dipl.-Ing. Bernhard Inninger

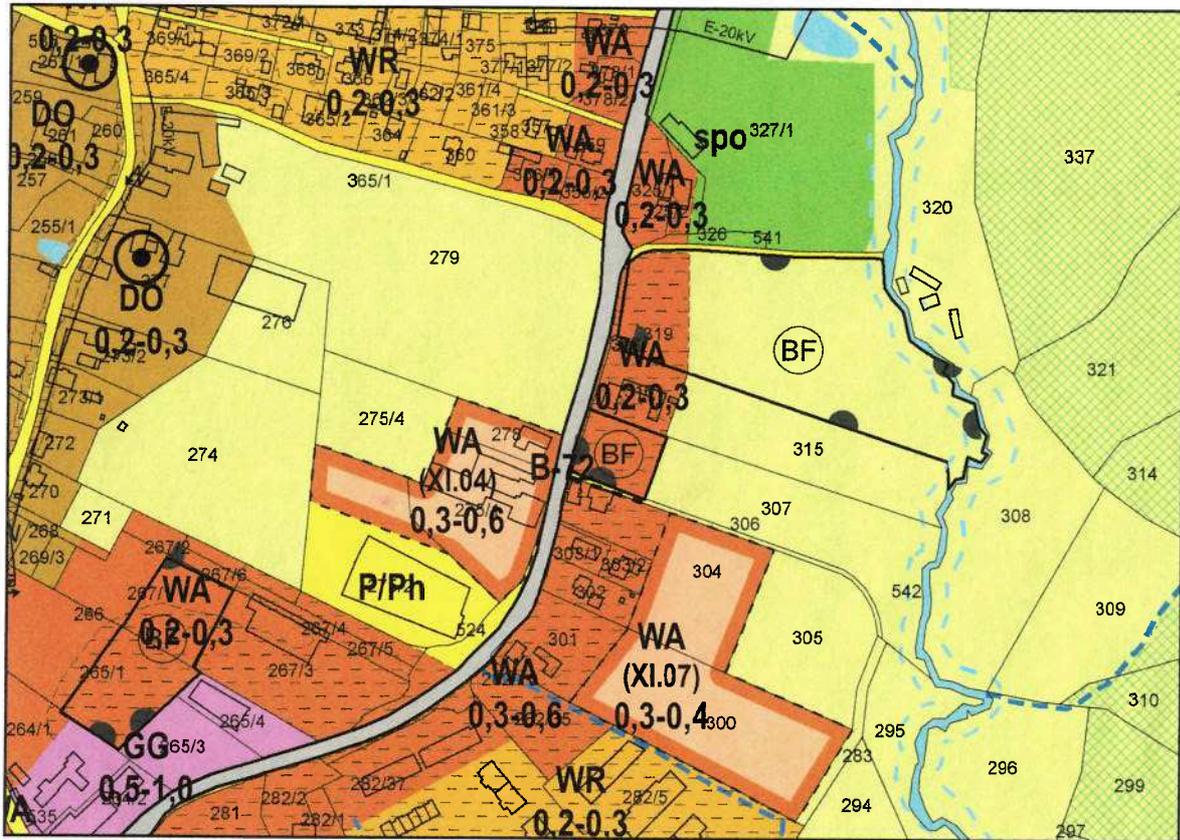


# 4.03 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

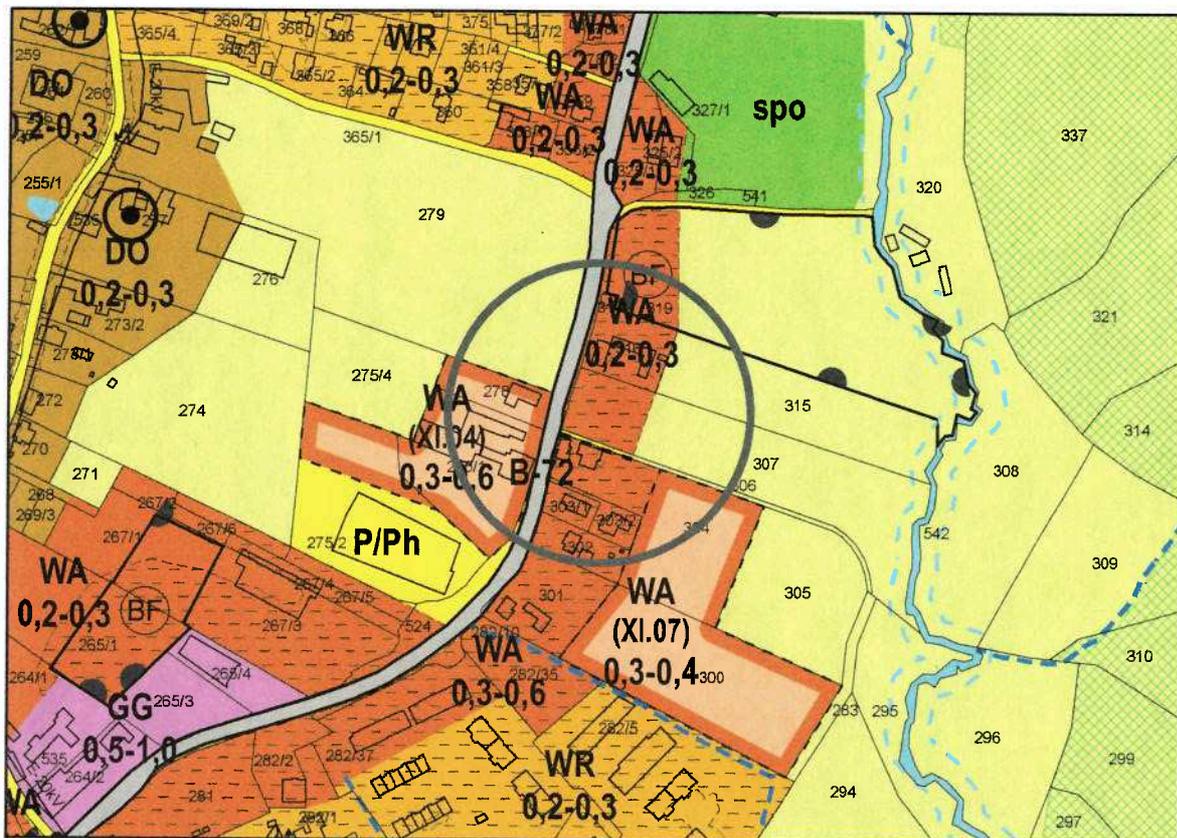
# 3

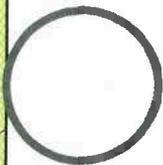
3. ÄNDERUNG A14-078787/2019

IST



SOLL



  
Hinweis  
Änderungsbereich

ENTWURFSAUFLAGE VOM 28.11.2019 bis 30.01.2020  
GR-BESCHLUSS VOM  
RECHTSWIRKSAM AB .....

1:5.000



Für den Gemeinderat:

Dipl.-Ing. Bernhard Inninger



## II ERSICHTLICHMACHUNGEN

	Archeologische Bodenfundstätte
	Denkmalgeschütztes Gebäude/Bauwerk
D	Denkmalgeschütztes Objekt
	Naturdenkmal
	Altstadtschutzzone
	Militärische Anlage, Kaserne, Truppenübungsplatz
	Schloßbergbahn
	Strassenbahn
	Mindestabstand zu Bergbaugebieten
	Sicherheitszone um einen Flughafen
	Richtfunkstrecke
	Sicherheitsabstand zu Seveso Betrieben
	Baubeschränkungsbereich um eine Funkanlage
	Rohrleitung Gashochdruckleitung
	Rohrleitung Fernwärmetransportleitung
	Fernheizwerk
	Altstoffsammelzentrum
	Altlastenverdachtsfläche, Abablagerung
	Hochspannungserdkabel
	Hochspannungsfreileitung
	Rote Gefahrenzone lt. WLV
	Gelbe Gefahrenzone lt. WLV
	Brauner Hinweisbereich lt. WLV, Rutschung, Steinschlag, Vernässung
	Grundwasserschongebiet (1-4)
	Grundwasserschutzgebiet (1-4)
	Brunnenschutzgebiet (1-2)
	Heilquellenschutzgebiet (Tobelbad)
	Landschaftsschutzgebiet
	Europaschutzgebiet
	Geschützter Landschaftsteil
	Naturschutzgebiet
	Eisenbahnfläche
	Bundesautobahn
	Bundesstraße
	Landesstraße
	Eisenbahn Projekt
	Landesstrassenprojekt
	Tunnel (außerh. der PZVO)
	Unterflurtrasse (außerh. der PZVO)
	Öffentliche und private Gewässer
	Gerinne
	Uferfreihaltestreifen auf Basis terrestrischer Aufnahme (außerh. der PZVO)
	Wald

## III ERSICHTLICHMACHUNG von ANLAGEN und EINRICHTUNGEN

	Allgemein bildende höhere Schule
	Bildungshaus
	Bezirksgericht
	Bezirkshauptmannschaft
	Bahnhof
	Berufsbildende höhere Schule
	Fachhochschule
	Feuerwehrrüsthaus
	Gasthaus
	Krankenhaus
	Altenheim
	Pflegeheim
	Landesverwaltungsgericht
	Landesgericht
	Neue Mittelschule
	Rathaus
	Strafanstalt
	Universität
	Volksschule
	Wirtschaftskammer

### Verorgungsanlage von überörtlicher Bedeutung

	Pumpstation
	Hochbehälter
	Wasserkraftwerk
	Pumpstation
	Reduzierstation
	Sende- und Empfangsanlage
	Umspannwerk
	Forschungsreaktor
	Hubschrauberaufsetzpunkt
	Tierhaltungsbetrieb unter G=20
	Belästigungsbereich
	Geruchsschwellenabstand

## IV GRENZEN

	Katastralgemeindegrenze
	Gemeindegrenze
	Bauland Umlandgemeinden

# LEGENDE

## I Vom Gemeinderat festzulegende NUTZUNGSARTEN

### BAULAND §30

	Reines Wohngebiet
	Allgemeines Wohngebiet
	Dorfgebiet
	Kerngebiet
	Kerngebiet mit Einkaufszentrenausschluss
	Einkaufszentrum 1
	Einkaufszentrum 2
	Kurgebiet
	Erholungsgebiet
	Nutzungsüberlagerung Kerngebiet mit allgemeinen Wohngebiet
	Nutzungsüberlagerung Kerngebiet mit allgemeinen Wohngebiet und Einkaufszentrenausschluss
	Verkehrsfläche mit Baulandüberlagerung
	Verkehrsfläche mit Baulandüberlagerung
	Nutzungsüberlagerung Bahn mit Kerngebiet
	Nutzungsüberlagerung Kerngebiet mit Gewerbegebiet und Einkaufszentrenausschluss
	Nutzungsüberlagerung Bahn mit Gewerbegebiet
	Gewerbegebiet
	Industrie- und Gewerbegebiet 1
	Nutzungsüberlagerung Einkaufszentren2 mit Gewerbegebiet
	zeitliche Nachfolgenutzung (zB. WA als Folgenutzung)
	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung zB. öpa
	Aufschliessungsgebiet (Bezirk mit fortlaufender Nummer)
	Freihaltegebiet
	Sanierungsgebiet Lärm
	Sanierungsgebiet Seveso
	unterschiedliche Bebauungsdichte
	mindest- und höchstzulässige Bebauungsdichte

### Freiland §33

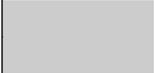
	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
	Auffüllungsgebiet
	Erwerbsgärtnerei
	Schiessstätte
	Öffentliche Parkanlage
	Spielzwecke
	Friedhof
	Kleingarten
	Hochwasserrückhalteanlage
	Sportzwecke
	Sportzentrum
	Badeanlage
	Golfplatz
	Reitsport
	Wassersport
	Camping
	Landwirtschaftliche Fachschule
	Gewässeraufsicht
	Botanischer Garten
	Naturerlebnispark
	Freizeitpark / Freizeitzentrum
	Private Parkanlage
	Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage
	Abfallbehandlungsanlage
	Wasserversorgungsanlage
	Abwasserbeseitigungs- und Reinigungsanlage

### Verkehrsflächen §

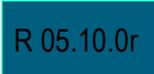
	Verkehrsfläche
	Parkplatz / Parkhaus
	Abstellfläche (Parkplatz, P&R)
	Verkehrsfläche ungefähre Lage (außerh. der PZVO)
	Geh- und Radweg ungefähre Lage (außerh. der PZVO)

# Legende

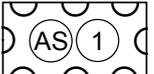
## Bebauungsplan (B):

	BEBAUUNGSPLAN, RECHTSWIRKSAM (Ordnungsnummer)
	BEBAUUNGSPLAN, IN AUFLAGE (Ordnungsnummer)
	BEBAUUNGSPLAN ERFORDERLICH
	BEBAUUNGSPLAN, IN AUFLAGE Geschlossene Siedlungsbereiche mit Innenhöfen und Vorgärten (gemäß 4.0 STEK, §26 Abs.26)
	BEBAUUNGSPLAN ERFORDERLICH Geschlossene Siedlungsbereiche mit Innenhöfen und Vorgärten (gemäß 4.0 STEK, §26 Abs.26)

## Bebauungsrichtlinie (R):

	BEBAUUNGSRICHTLINIE, RECHTSWIRKSAM (Ordnungsnummer)
---	--

## Ersichtlichmachungen:

	Gutachten nach GAEG 2008 innerhalb der Grazer Altstadtschutzzonen (1-5)
	4.0 STEK der Landeshauptstadt Graz GRÜNGÜRTEL §8
	4.0 Flächenwidmungsplan der Stadt Graz BAHN
	4.0 Flächenwidmungsplan der Stadt Graz ÖFFENTLICHE GEWÄSSER

## VERORDNUNG

GZ.: A14-008564/2018/0012

### **04.33.0 Bebauungsplan „Starhembergasse – Waagner-Biro-Straße“ IV. Bez., KG Lend**

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 23. April 2020, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.33.0 Bebauungsplan „Starhembergasse – Waagner-Biro-Straße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes idF. LGBl. 6/2020 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. 11/2020 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

#### **§ 1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### **§ 2 BEBAUUNGSWEISEN**

gekuppelte Bebauung  
geschlossene Bebauung

#### **§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE**

- (1) Bebauungsgrad: höchstens: 0,4
- (2) Auf der Liegenschaft 1023/1, KG Lend ist eine maximale Bebauungsdichte von 1,8 zulässig.

#### **§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN**

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.  
Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (2) Straßenseitig dürfen Balkone nicht über die Baugrenz- und Baufluchtlinien vortreten.
- (3) Balkone dürfen maximal 2,00 m über die hofseitige Baugrenze vortreten.

## § 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
5 G	max. 22,00 m
6 G	max. 22,00 m

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf folgenden Höhenbezugspunkt:  
+ 364,80  
Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Flachdächer und flach geneigte Dächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (4) Dächer sind mit einer Dachneigung von 0° bis 10° zulässig.
- (5) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,00 m vom Dachsaum zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

## § 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen und auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten. Auf der Liegenschaft Gst.Nr. 1023/1 KG Lend, sind maximal 2 Parkplätze innerhalb der Baugrenzlinsen zulässig.
- (2) Bei Zu- und Neubauten sind je 100 - 110 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche und Büronutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Die oberirdischen Bestandsparkplätze sind 1:1 in der Tiefgarage zu ersetzen.
- (5) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (6) Die Pkw - Abstellplätze gemäß Abs. 1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (7) Je angefangene 30 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (8) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.
- (9) Fahrradabstellplätze sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.

## § 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (2) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m<sup>2</sup> zu betragen.  
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor

Befahren zu schützen.

Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.

- (5) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt
- |  |              |
|--|--------------|
| Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)                | mind. 10,0 m |
| Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)              | mind. 6,0 m  |
| Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) | mind. 3,0 m  |
- Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß-mittelkronigen Laubbäumen -ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind.1,0 m Höhe vorzusehen.
- (8) Bei Abstellplätzen im Freien ist nach jedem 5. PKW-Abstellplätze ein Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.
- (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen

## § 8 SONSTIGES

Einfriedungen sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Einfriedungen in nicht blickdichter Form, wenn dies der Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteiles erfordert (z.B. Kindergarten und dergleichen) oder bei einem an eine Wohnung angeschlossenen Garten:

- Kindergarten und dergleichen: max. Höhe 1,5 m
- Garten im Anschluss an eine Wohnung: einheitlicher Maschendrahtzaun bis max. 1,0 m durch eine Laubhecke begleitet.

## § 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 7. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A14-025521/2008/0050

### **07.18.0 Bebauungsplan „Eichäckerweg – Raabaweg“**

VII. Bez., KG Neudorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 23. April 2020, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 07.18.0 Bebauungsplan „Eichäckerweg – Raabaweg“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. 6/2020 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs.4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. 11/2020 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

#### **§ 1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### **§ 2 BEBAUUNGSWEISEN**

offene Bebauung  
gekuppelte Bebauung  
geschlossene Bebauung

#### **§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BAUPLATZ, BEBAUUNGSDICHTE**

- (1) Bebauungsgrad: max. 0,3
- (2) Der Nettobauplatz hat eine Fläche von ca. 11.740 m<sup>2</sup>
- (3) Bebauungsdichte: max. 0,42

#### **§ 4 BAUGRENZLINIEN**

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzl原因en gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.

#### **§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER**

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
2 G	max. 7,50 m

- (2) Das natürliche Gelände ist als Höhenbezugspunkt festgelegt.
- (3) Dächer sind mit einer Dachneigung bis 10° zulässig.
- (4) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind mit einer Substrathöhe von mindestens 10 cm zu begrünen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen, z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (5) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,00 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

## **§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE**

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind innerhalb der Baugrenzzlinien und auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragungen im Plan) zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 55-65 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen.
- (3) Je angefangene 35 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (4) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (5) PKW-Abstellflächen im Freien sind in Gruppen von jeweils maximal 5 PKW- Abstellplätzen auszuführen.
- (6) Mindestens pro 5 PKW-Abstellplätze in freier Anordnung ist ein Laubbaum in Baumschulqualität, Hochstamm, Mindeststammumfang 16 | 18, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

## **§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG**

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (2) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18 | 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (3) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m<sup>2</sup> zu betragen.  
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.  
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (4) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt
 

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 10,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

 Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (5) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (6) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.
- (7) Lärmschutzwände sind beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.

- (8) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:  
oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

#### **§ 8 SONSTIGES**

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden oder von großflächigen Werbeanlagen mit abschottender Wirkung ist unzulässig.
- (2) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Zur Abgrenzung privater Gartenflächen im Anschluss an eine Wohnung sind ausschließlich Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.  
Ausgenommen hiervon sind Lärmschutzmaßnahmen entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze (Gewerbegebiet).

#### **§ 9 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 7. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

### **Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-076870/2017/0002

### **03.23.0 Bebauungsplan**

#### **„Lindweg“**

III. Bez., KG Geidorf

Der Entwurf des 03.23.0 Bebauungsplanes „Lindweg“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über rd. 9 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, den 7. Mai 2020 bis Donnerstag, den 9. Juli 2020**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

### **Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-005320/2020

#### **16.31.0 Bebauungsplan „Kapellenstraße – Am Wagrain“ XVI. Bez., KG Webling**

Der Entwurf des 16.31.0 Bebauungsplanes „Kapellenstraße – Am Wagrain“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, den 7. Mai 2020 bis Donnerstag, den 9. Juli 2020**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: Präs-010432/2003/0038

### Geschäftsordnung für den Gemeinderat, Änderung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in der Sitzung vom 23.04.2020 folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat vom 24.10.1968 idF. vom 28.02.2013, GZ. Präs-010432/2003/0036, beschlossen:

Auf Grund des § 66 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF. LGBl. 34/2020 wird beschlossen:

1. § 37 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat lauten:

„(1) Der Wirkungskreis der Verwaltungsausschüsse für wirtschaftliche Unternehmungen gemäß § 85 Abs. 3, 4 und 7 Statut bestimmt sich nach § 86 Statut und den vom Gemeinderat erlassenen Betriebsstatuten. Der Wirkungsbereich des Kontrollausschusses bestimmt sich nach § 67a Statut.

(2) Den Verwaltungsausschüssen obliegt auch die Vorberatung und Antragstellung in den dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit diese mit ihrem Wirkungskreis in sachlichem Zusammenhang stehen.“

2. § 8 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat lautet:

„§ 8

#### **Befangenheit**

(1) Gemäß § 68 des Statuts der Landeshauptstadt Graz ist ein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

- a) in Sachen, an denen es selbst, der Ehegatte, die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten oder vierten Grades in der Seitenlinie, die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder, Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie der eingetragene Partner, beteiligt sind;
- b) in Sachen seiner Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, seines Mündels oder Pflegebefohlenen;
- c) in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
- d) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(1a) Die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht. Der in Abs. 1 geregelte Ausschluss für die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie gilt für eingetragene Partner sinngemäß. Die durch eine eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

(2) Das befangene Mitglied hat seine Befangenheit aus eigenem wahrzunehmen und dem bzw. der Vorsitzenden mitzuteilen. Es hat für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal zu verlassen. Über ausdrücklichen Beschluss des Stadtsenats kann das betreffende Mitglied jedoch der Beratung zur Erteilung von Auskünften beigezogen werden; auch in diesem Falle ist in seiner Abwesenheit Beschluss zu fassen. Beschlüsse, die unter Außerachtlassung dieser Bestimmungen gefasst werden, sind ungültig, wenn der Stadtsenat bei Abwesenheit des befangenen Mitgliedes nicht beschlussfähig gewesen wäre, oder wenn ohne diese Stimme die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande gekommen wäre; die auf ihrer Grundlage erlassenen Bescheide sind innerhalb von drei Jahren nach Eintreten der Rechtskraft mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs. 4 Z 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. 51/1991 idF. BGBl. I 58/2018).

(3) Befangenheit liegt nicht vor, wenn ein Mitglied des Gemeinderates an einem Verhandlungsgegenstand lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand berührt werden und deren Interessen zu vertreten das Mitglied berufen ist.

(4) Ob ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 lit. d vorliegt, entscheidet im Zweifelsfalle der Gemeinderat.

(5) Bei der Besorgung behördlicher Aufgaben gelten die Bestimmungen des § 7 iVm. § 36a AVG.“

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

GZ.: Präs. 009783/2003/0307

### Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat

Der Bürgermeister hat mit Zustimmung des Stadtsenates folgende Ergänzung der Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz erlassen.

Beschluss des Stadtsenates: 3. April 2020 GZ: 009783/2003/0307

#### **Gesundheitsamt**

05. Hauptgruppe      Seuchenhygiene  
0007- 512              Covid-19-Maßnahmengesetz

Rechtsgrundlage:    § 35 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung  
LGBI. 97/2019

Diese Verlautbarung wurde am 3. April 2020 an der Amtstafel des Rathauses angeschlagen und ist am selben Tag in Kraft getreten.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: Präs-020864/2017/0010

### **Vorübergehende Richtlinien anlässlich der COVID-19-Pandemie zur Vorgehensweise bei bereits gewährten Förderungen**

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 23.04.2020, mit welchem Richtlinien anlässlich der COVID-19-Pandemie zur Vorgehensweise bei bereits gewährten Förderungen erlassen werden.

Aufgrund § 45 Abs 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 in der geltenden Fassung, wird beschlossen:

#### **§ 1 Geltungszeitraum, Anwendungsbereich**

- (1) Diese Richtlinien gelten bis einschließlich 31.12.2020.
- (2) Die in diesen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen stellen vorübergehende Ergänzungen zu den in der [Förderungsrichtlinie](#) und der [Richtlinie für die Abrechnung von Förderungen](#) bereits bestehenden Regelungen dar und sind ausschließlich auf jene bereits gewährten Förderungen, deren (Projekt)Umsetzung im Jahr 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie zur Gänze oder teilweise unmöglich geworden ist, anzuwenden.

#### **§ 2 Ausdehnung der Förderungszeiträume**

- (1) Die Förderungszeiträume betroffener Förderungen im Sinne des § 1 Absatz 2 können bis Ende 2021 ausgedehnt werden.
- (2) Über die von der Ausdehnung des Projektzeitraumes betroffenen Förderungen ist dem Stadtsenat durch die jeweilige Dienststelle gesammelt Anfang 2021 schriftlich zu berichten.

#### **§ 3 Rückforderungen, Verwendung von Förderungsmittel, Auszahlungen, Förderungsabrechnung**

- (1) Sofern sich die Umsetzung des geförderten Projektes lediglich in das Jahr 2021 verschiebt, fordert die Stadt Graz bereits getätigte (Förderungsmittel)Auszahlungen nicht zurück. Betroffene FörderungsnehmerInnen müssen diese Auszahlungen jedoch für die spätere Umsetzung des Projektes heranziehen.
- (2) Ausstehende Auszahlungen setzt die Stadt Graz solange vorläufig aus, bis FörderungsnehmerInnen
  1. die ursprünglich geplante Umsetzung des geförderten Projekts wiederaufnehmen können oder
  2. die Umsetzung des geförderten Projektes auf eine andere Art und Weise möglich ist, ohne das Ziel bzw. den Zweck des Projekts zu verändern.

Sollte weder die ursprünglich geplante Umsetzung wiederaufgenommen werden können (Ziffer 1) noch die Umsetzung des geförderten Projektes auf eine andere Art und Weise möglich sein (Ziffer 2) bzw. das ursprünglich geförderte Projekt obsolet werden, können ausstehende Auszahlungen gegebenenfalls nachträglich im Sinne des Absatzes 3 (bzw. der Fußnote 7) getätigt werden.

(3) Sofern die Umsetzung des geförderten Projektes ersatzlos entfallen muss, bleiben bereits gewährte Förderungen FörderungsnehmerInnen insofern erhalten, als deren Verwendung im Wege der Abrechnung der Förderung insbesondere für folgende Kosten entsprechend nachgewiesen wird:

- Kosten für vorbereitende Arbeiten
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Absage bzw. Verzögerung der Umsetzung stehen (z.B. Kosten für Stornierungen)

Hinsichtlich jeglicher Kosten obliegt betroffenen FörderungsnehmerInnen jedoch die Schadensminderung.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

*elektronisch unterschrieben*

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-018214/2017/0017

### Stadtwahlbehörde Graz

Herr Niko Swatek legt sein Gemeinderatsmandat mit Ablauf des 30. April 2020 zurück.

#### § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. 86/2012 in der gültigen Fassung LGBl. 135/2016, wird Frau Sabine **Reininghaus**, Selbständige, geb. 1960, 8020 Graz vom Gemeinderatswahlvorschlag „Neos – BürgerInnen für Graz“ auf dieses freiwerdende Mandat berufen.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-019237/2017/0060

### Stadtwahlbehörde Graz

Herr Thomas Sedminek hat sein Bezirksratsmandat im 1. Grazer Stadtbezirk Innere Stadt mit Wirkung 6. April 2020 zurückgelegt.

#### § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBI. 86/2012 in der gültigen Fassung LGBI. 135/2016, wird Herr Oliver **Leitner**, geb. 1985, Angestellter, 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Freiheitliche Partei Österreichs“ auf dieses Mandat im 1. Grazer Stadtbezirk Innere Stadt berufen.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERLAUTBARUNG

GZ: A2/4-015361/2020/0005

### **Eintragungsverfahren für das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „Klimavolksbegehren“**

Aufgrund der am 24. März 2020 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidungen des Bundesministers für Inneres betreffend das oben angeführte Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

**von Montag, 22. Juni 2020,  
bis (einschließlich) Montag, 29. Juni 2020,**

**in jeder Gemeinde** in den jeweiligen Text samt Begründung der Volksbegehren Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu diesem Volksbegehren durch **einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular** erklären. **Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden ([www.bmi.gv.at/volksbegehren](http://www.bmi.gv.at/volksbegehren)).**

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 25. Mai 2020 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

**Bitte beachten:** Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren **keine** Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

In dieser Gemeinde (diesem Magistrat) können Eintragungen während des Eintragungszeitraumes an folgenden Adressen

**Amtshaus, Schmiedgasse 26, 8011 Graz (barrierefrei)**  
**Servicestelle Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz (barrierefrei)**  
**Servicestelle Conrad-von-Hötzendorf-Straße 104, 8010 Graz (barrierefrei)**  
**Servicestelle St.-Peter-Hauptstraße 85, 8042 Graz (barrierefrei)**  
**Servicestelle Stiftingtalstraße 3 (LKH-Eingangszentrum), 8010 Graz (barrierefrei)**  
**Servicestelle Andritzer Reichsstraße 38, 8045 Graz (barrierefrei)**  
**Servicestelle Kärntner Straße 411, 8054 Graz (barrierefrei)**

an nachstehend angeführten Tagen und zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

**Montag, 22. Juni 2020 von 7,00 Uhr bis 20,00 Uhr,**  
**Dienstag, 23. Juni 2020 von 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr,**  
**Mittwoch, 24. Juni 2020 von 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr,**  
**Donnerstag, 25. Juni 2020 von 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr,**

**Freitag, 26. Juni 2020 von 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr,  
Samstag, 27. Juni 2020 von 8,00 Uhr bis 13,00 Uhr,  
Sonntag, 28. Juni 2020 von 8,00 Uhr bis 13,00 Uhr,  
Montag, 29. Juni 2020 von 7,00 Uhr bis 20,00 Uhr.**

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (29. Juni 2020), 20.00 Uhr, durchführen.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A7Vet-058172/2019/0045

### **Aufhebung der Verordnung über die Festlegung einer Sperrzone um den Bienenstand Einödthofweg 12, 8042 Graz, infolge des Auftretens von Bösertiger Faulbrut der Honigbienen**

Gemäß § 3 a Abs. 3 Bienenseuchengesetz BGBl. 1988/290 idF. BGBl. I 2005/67 wird die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Graz, GZ.: A7Vet-058172/2019/0017 vom 01.07.2019 über die Festlegung einer Zone um den Bienenstandort Einödthofweg 12, 8042 Graz,

**aufgehoben,**

da die Seuche erloschen ist.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A7Vet-045244/2019/0023

### **Aufhebung der Verordnung über die Festlegung einer Sperrzone um den Bienenstand Prof.-Franz-Spath-Ring 87/5, 8042 Graz, infolge des Auftretens von Bösartiger Faulbrut der Honigbienen**

Gemäß § 3 a Abs. 3 Bienenseuchengesetz BGBl. 1988/290 idF. BGBl. I 2005/67 wird die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Graz, GZ.: A7Vet-045244/2019/0023 vom 17.05.2019 über die Festlegung einer Zone um den Bienenstandort Prof.-Franz-Spath-Ring 87/5, 8042 Graz,

**aufgehoben,**

da die Seuche erloschen ist.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A7Vet-058172/2019/0045

### **Aufhebung der Verordnung über die Festlegung einer Sperrzone um den Bienenstand Peterstalstraße 33, 8042 Graz, infolge des Auftretens von Bössartiger Faulbrut der Honigbienen**

Gemäß § 3 a Abs. 3 Bienseuchengesetz BGBl. 1988/290 idF. BGBl. I 2005/67 wird die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Graz, GZ.: A7Vet-058172/2019/0016 vom 01.07.2019 über die Festlegung einer Zone um den Bienenstandort Peterstalstraße 33, 8042 Graz,

**aufgehoben,**

da die Seuche erloschen ist.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A17-RAG-067348/2019/0015

Graz, am 28. Februar 2020

### Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben "Baulos 02 – Erschließung der Quartiere 5/6/6a" auf dem Reininghausareal gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. 1964/154, idF. LGBl. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967, iVm der obgenannten Bestimmung werden folgende Straßenzüge verordnet:

#### **Brauhausstraße:**

Die Brauhausstraße beginnt im Süden im Kreuzungsbereich zur Wetzelsdorfer Straße mit einer 6,25 m breiten Fahrbahn. Nördlich des künftigen Brauhausplatzes mündet ein Geh- und Radweg in die Brauhausstraße, welcher von Osten kommend das Quartier Q6 Süd quert. Mittig der projektierten Straße entsteht eine Anbindung zur Kratkystraße West. Auf Höhe der Tiefgaragenzufahrt zu Q6 Nord wird die Fahrbahn auf 5,5 m reduziert. Nördlich der Tiefgarage schließt die Promenade Süd an die Brauhausstraße an. Der beidseits verlaufende 2 m breite gepflasterte Gehweg wird durch einen 3,5 m bis 3,9 m Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt. Im Bereich des Grundstücks Nr. 332/5, KG 63109 Baierdorf, endet der östliche Gehsteig. Das letzte Stück der Brauhausstraße hat eine Breite von 5 m und wird von einem 1,5 m breiten Gehsteig auf der Westseite begleitet. Auf Höhe der Teichäckergasse wird an den Bestand angeschlossen.

#### **Kratkystraße West:**

Diese Straße beginnt bei der Brauhausstraße und verläuft auf Höhe der Kratkystraße Ost in Richtung Osten zur Alten Poststraße. Zwischen der Brauhausstraße und der Domenico dell'Allio Allee (Grünachse) beginnt die Fahrbahn mit einer Breite von 5,5 m und verringert sich nach der ca. 4,1 m breiten Mittelinsel auf 3,75 m. Süd-Westlich der Mittelinsel befindet sich die Tiefgarageneinfahrt zum Quartier 6 Süd. Zwischen der Mittelinsel und der Parktasche des Quartiers 6 Nord kurz vor der Domenico dell'Allio Allee (Grünachse) sind eine Ausweichbucht und eine Ladezone für 2 Lkws vorgesehen. Östlich der Domenico dell'Allio Allee (Grünachse) ist ein "Platz" vorgesehen, welcher nur für Einsatzfahrzeuge befahrbar ist. Der "Platz" endet an der Tiefgaragenzufahrt zum Quartier 6a Nord und der gegenüberliegenden Parktasche des Quartiers Q 6a Süd. Die Fahrbahn wird mit einer Breite von 5,5 m bis zur Esplanade weitergeführt.

#### **Domenico dell'Allio Allee (Grünachse):**

Die Domenico dell'Allio Allee in der Mitte des Reininghaus-Areals führt vom Wetzelsdorfer Platz bzw. der Wetzelsdorfer Straße nach Norden bis zum zentral gelegenen Reininghauspark. Entlang der östlichen Grundgrenze, hin zum Quartier Q6 Süd, verläuft ein 6 m breites Pflasterband für Fußgänger.

**Promenadenweg Süd:**

Der Promenadenweg Süd verläuft von der Brauhausstraße im Westen bis zur Esplanade im Osten mit den Quartieren Q6 Nord und Q6a Nord auf der Südseite und dem Reininghauspark auf der Nordseite. Der Promenadenweg hat eine Gesamtbreite von 10 m. Die Bauplatzgrenzen der südlichen Quartiere Q6 Nord und Q6a Nord befinden sich in Längsrichtung mittig des Promenadenwegs. Mittig des Promenadenwegs schließt die Domenico dell'Allio Allee (Grünachse) an. Der Promenadenweg Süd grenzt an den Reininghauspark an.

**Promenadenweg Nord:**

Der Promenadenweg Nord verläuft vom Grundstück Nr. 332/5, KG 63109 Baierdorf, im Westen bis zur Esplanade im Osten mit der Wasserzeile des Reininghauspark auf der Südseite und dem Quartier 5, Gebäude 1a, 1b und 2a auf der Nordseite. Zwischen den beiden Gebäuden 1a, 1b und 2a befindet sich die Grünachse Nord. Der Promenadenweg hat eine Gesamtbreite von 10 m.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplan vom 21.06.2019, Plannummer BHS\_S\_EP\_VO01\_F\_00 (Maßstab 1:500), einliegend in der Projektmappe "Graz Reininghaus, Einreichprojekt 2019 – Straßenrechtliche Einreichung Reininghaus Erschließung der Quartiere 5/6/6a" des Ziviltechnikers DI Rudolf Fruhmann vom 19.06.2019, Plannummer BHS\_S\_EP\_F\_00, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A17-RAG-076663/2017/0009

Graz, am 28. Februar 2020

### Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben des Ausbaus des Schwarzen Wegs und der Errichtung einer Zufahrt gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. 1964/154, idF. LGBl. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967, iVm der obgenannten Bestimmung wird Folgendes verordnet:

Die Trasse beginnt bei Projekt-km 1,000 unmittelbar nach dem Fahrbahnteiler im Anschlussbereich des Schwarzen Wegs am "IKEA-Oval". Der nördliche Straßenrand bleibt wie im Bestand erhalten. Die Fahrbahnverbreiterung für den Linksabbiegerstreifen ist südseitig des Schwarzen Wegs vorgesehen. Bei Projekt-km 1,067 ist südseitig die neue Anbindung der Firmenstandorte Fresenius Kabi und Spar an den Schwarzen Weg vorgesehen. Das Ende der Zufahrtstropfete weist eine Breite von 12 m auf und fällt mit einem Längsgefälle von 2,5% weg vom Schwarzen Weg. Nach der Anbindung wird die Fahrbahnbreite des Schwarzen Weges wieder auf das bestehende Maß reduziert. Entlang des gesamten Bereichs ist die Errichtung eines kombinierten Geh-/Radwegs in einer Breite von 3 m vorgesehen, welcher durch einen Bordstein und einen 0,6 m breiten Sicherheitsstreifen von der Fahrbahn des Schwarzen Weges getrennt ist. Der Abschnitt endet bei Projekt km-1,125.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplan GZ: 13/734-FRE (Maßstab 1:200), einliegend in der Projektmappe "Fresenius-Kabi-Austria, Standort Graz, Anbindung Schwarzer Weg, Einreichprojekt 2014" des DI Georg Frisch, GZ: 13/734-FRE, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A10/1-073072/2004/0004

### **Richtlinie der Stadt Graz betreffend Entgelte für die Benützung öffentlichen Gutes**

Richtlinie des Gemeinderates vom 04.11.1988 in der Fassung vom 06.02.2006 bzw. vom 02.05.2007, mit der die Entgelte für die Benützung öffentlichen Gutes festgelegt werden.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBl. 130/1967 idF. LGBl. 32/2005 wurde beschlossen:

Die Stadt Graz hebt für die Sondernutzung öffentlichen Gutes ein Entgelt ein. Das Stadtgebiet von Graz wurde dazu in folgende Zonen unterteilt:

Zur Zone A zählen Am Eisernen Tor, Herrengasse, Hauptplatz, Hans-Sachs-Gasse, Mesnergasse, Stempfergasse, Schlossergasse, Bischofplatz, Enge Gasse, Glockenspielplatz, Mehrplatz, Färberplatz, Prokopigasse, Pomeranzengasse, Färbergasse, Sporgasse (Hauptplatz bis Hofgasse), Stubenberggasse, Frauengasse, Fischer-von-Erlach-Gasse, Jungferngasse, Schmiedgasse, Albrechtgasse, Neue Welt, Neue-Welt-Gasse, Franziskanergasse, Franziskanerplatz, Kapaunplatz, Nürnbergergasse und Murgasse.

Zur Zone B1 zählen Jakominiplatz, Opernring, Sporgasse (Hofgasse bis Karmeliterplatz), Hofgasse, Freiheitsplatz, Ballhausgasse, Karmeliterplatz, Paulustorgasse, Sackstraße, Schloßbergplatz, Kapistran-Piller-Platz, Korbegasse, Hauptbrücke, Südtiroler Platz, Griesgasse, Mariahilferstraße, Stigergasse und Mariahilferplatz.

Die Zone B2 besteht aus dem restlichen I. Bezirk, aus den daran angrenzenden Plätzen, Geidorfplatz, Kaiser-Josef-Platz, Dietrichsteinplatz, Griesplatz, Europaplatz und Lendplatz, aus Teilen des IV., V. und VI. Stadtbezirks und aus den Haupteinfahrtsstraßen, sowie der Annenstraße.

Zur Zone C zählen sämtliche Verkehrsflächen im sonstigen Stadtgebiet.

Die Zoneneinteilung ist aus einem Plan ersichtlich, der einen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses darstellt.

Die Laufzeit von Gestattungsverträgen für temporäre Nutzungen ist auf jeweils maximal ein Jahr zu beschränken.

Die Gebrauchsentgelte sind an den Verbraucherpreisindex 1986 zu binden, wobei der Indexwert vom September 1988 die Berechnungsbasis darstellt. Die neuen Entgelte sind ab 01.01.1989 vorzuschreiben. Jährlich sind diese Entgelte um die Indexsteigerung zu erhöhen, welche sich aus dem Vergleich der Septembermonate ergibt.

## Anhang: Entgelte in der Fassung der VPI-Indexanpassung 2020

<b>1. Verkaufseinrichtungen:</b>		
1.1. Baulichkeiten, Kioske u. Verkaufswägen für den Verkauf von Tabakwaren, Würstel, Maroni, Speiseeis u.dgl. pro m <sup>2</sup> und Monat (Mindestentgelt 10 m <sup>2</sup> )	A	27,55
	B1	20,64
	B2	13,77
	C	6,88
1.2. Nachtimbisstände pro m <sup>2</sup> und Monat (Mindestentgelt 10 m <sup>2</sup> )	A	13,77
	B1	10,32
	B2	6,88
	C	3,45
1.3. Verkaufsautomaten, Speiseeis- u. Getränkevitriolen u.dgl. pro m <sup>2</sup> und Monat (Mindestentgelt 6 m <sup>2</sup> )	A	13,77
	B1	10,32
	B2	6,88
	C	3,45
1.4. Verkaufstische für anlassbezogene Feilbietungen, wie Silvesterartikel, Kerzen u.dgl. pro m <sup>2</sup> und Tag (Mindestentgelt 3 m <sup>2</sup> )	A	27,55
	B1	20,64
	B2	13,77
	C	6,88
1.5. Gastgärten pro m <sup>2</sup> und Monat (Mindestentgelt 10 m <sup>2</sup> )	A	13,77
	B1	10,32
	B2	6,88
	C	3,45

<p>1.6. Schaufenster, Geschäftsportale pro m<sup>2</sup> und Jahr (Mindestentgelt 1 m<sup>2</sup>)</p>	<table> <tr><td>A</td><td>55,07</td></tr> <tr><td>B1</td><td>41,30</td></tr> <tr><td>B2</td><td>27,55</td></tr> <tr><td>C</td><td>13,77</td></tr> </table>	A	55,07	B1	41,30	B2	27,55	C	13,77
A	55,07								
B1	41,30								
B2	27,55								
C	13,77								
<p>1.7. Selbstverkaufseinrichtungen für Zeitungen (das ganze Jahr über, jeweils nur an 1 Tag in der Woche) pro Selbstverkaufseinrichtung und Tag</p>	<table> <tr><td>A,B1,B2,C</td><td>0,19</td></tr> </table>	A,B1,B2,C	0,19						
A,B1,B2,C	0,19								
<p>1.8. Selbstverkaufseinrichtungen für Zeitungen, Zeitschriften u.dgl. (anlässlich von Aktionen) pro Selbstverkaufseinrichtung und Tag</p>	<table> <tr><td>A,B1,B2,C</td><td>1,30</td></tr> </table>	A,B1,B2,C	1,30						
A,B1,B2,C	1,30								
<p>1.9. Flohmärkte, karitative Verkaufstische pro 10 m<sup>2</sup> und Tag</p>	<table> <tr><td>A,B1,B2,C</td><td>19,36</td></tr> </table>	A,B1,B2,C	19,36						
A,B1,B2,C	19,36								
<p><b>2. Werbungen:</b></p>									
<p>2.1. Ausstellungsvitrinen u. Reklamesäulen pro m<sup>2</sup> Werbefläche und Monat (Mindestentgelt 2 m<sup>2</sup>)</p>	<table> <tr><td>A</td><td>27,55</td></tr> <tr><td>B1</td><td>20,64</td></tr> <tr><td>B2</td><td>13,77</td></tr> <tr><td>C</td><td>6,88</td></tr> </table>	A	27,55	B1	20,64	B2	13,77	C	6,88
A	27,55								
B1	20,64								
B2	13,77								
C	6,88								
<p>2.2. Ausstellungsobjekte, wie Fahrzeuge (ausgenommen in Zone A), Maschinen u.dgl. bis 10 m<sup>2</sup> sowie Informations- und Werbestände pro Tag</p>	<table> <tr><td>A</td><td>68,85</td></tr> <tr><td>B1</td><td>51,62</td></tr> <tr><td>B2</td><td>34,42</td></tr> <tr><td>C</td><td>17,20</td></tr> </table>	A	68,85	B1	51,62	B2	34,42	C	17,20
A	68,85								
B1	51,62								
B2	34,42								
C	17,20								
<p>2.3. Plakatflächen, Bildtafeln u. Dreieckständer pro m<sup>2</sup> Werbefläche und Monat</p>	<table> <tr><td>A</td><td>13,77</td></tr> <tr><td>B1</td><td>10,32</td></tr> <tr><td>B2</td><td>6,88</td></tr> <tr><td>C</td><td>3,45</td></tr> </table>	A	13,77	B1	10,32	B2	6,88	C	3,45
A	13,77								
B1	10,32								
B2	6,88								
C	3,45								

2.4. Fahnen pro Stück und Tag	A,B1,B2,C	1,93
2.5. Fremdwerbungen auf Gerüsten pro m <sup>2</sup> Werbefläche und Tag	A,B1,B2,C	0,65
2.6. Beleuchtete Werbeanlagen, Neonanlagen, Leuchtkästen, Ausleger, Beschriftungen u.dgl. je m <sup>2</sup> Werbefläche und Jahr	A B1 B2 C	82,60 61,94 41,30 20,64
2.7. Spruchbänder pro Tag	A B1 B2 C	82,60 61,94 41,30 20,64
2.8. Lautsprecher auf Fahrzeugen je Fahrzeug und Tag	A,B1,B2,C	137,67
2.9. Flyer-, Prospekt- u. Produktverteilungen, Umfragen u.dgl. pro Person und Tag	A,B1,B2,C	13,77
2.10. Hinweistafeln bzw. zweiseitige Ankündigungs- tafeln z.B. für Veranstaltungen, Standardgröße 1,20 m x 0,80 m pro m <sup>2</sup> und Monat (Mindestentgelt 1 m <sup>2</sup> )	A B1 B2 C	13,76 10,33 6,89 3,44
2.11. Hinweistafeln bzw. zweiseitige Ankündigungs- tafeln z.B. für Veranstaltungen, Tafel größer als 1,20 m x 0,80 m pro m <sup>2</sup> und Monat (Mindestentgelt 1 m <sup>2</sup> )	A B1 B2 C	41,32 31,00 20,65 10,32

<b>3. Abstellen von Fahrzeugen:</b>		
3.2. Autobusstandplätze pro Fahrzeug und Jahr	A,B1,B2,C	103,27

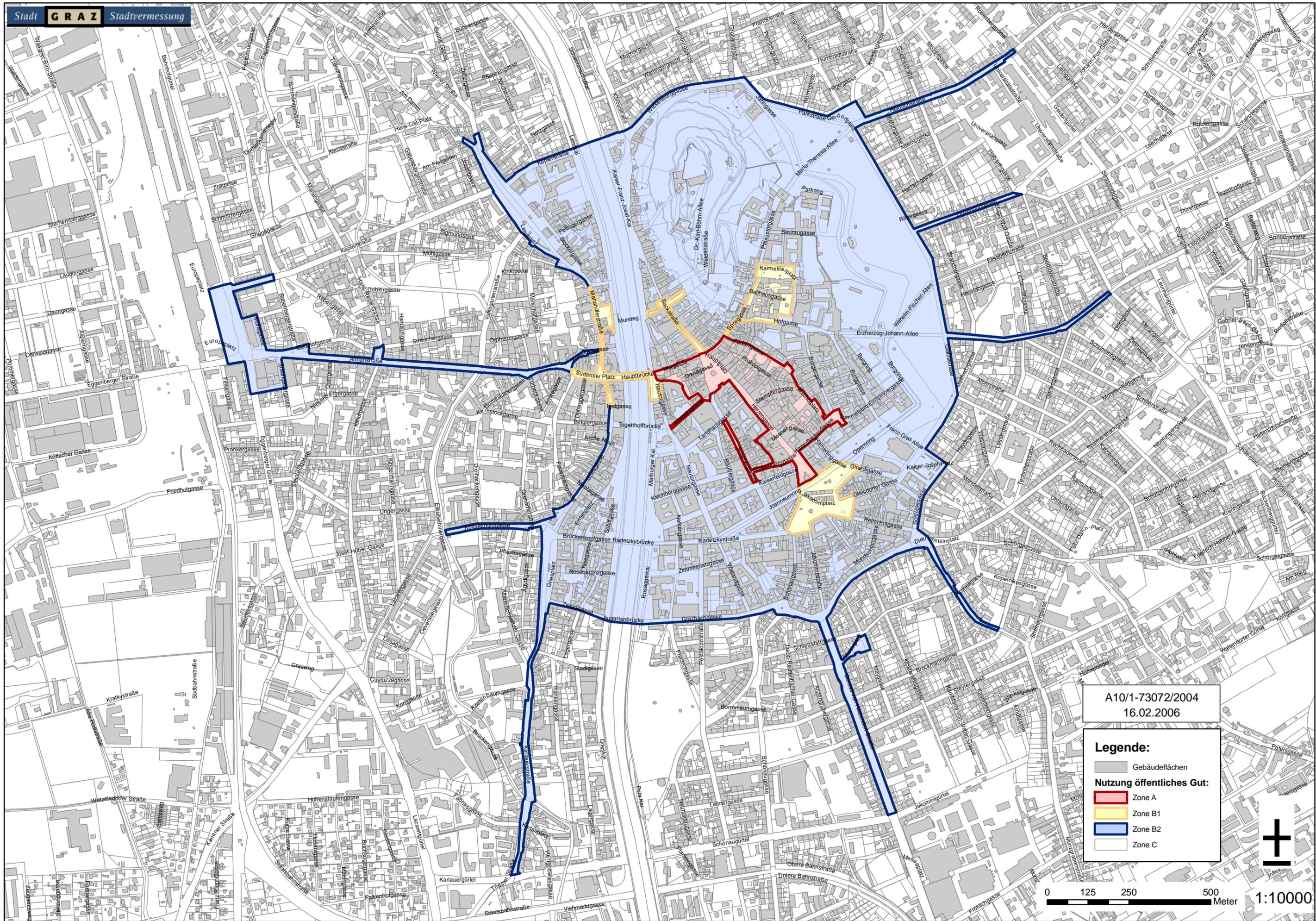
3.3. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen pro Fahrzeug und Monat	A,B1,B2,C	275,37
3.4. Parkplatznutzungen (außerhalb von Kurzparkzonen) bei Veranstaltungen, Übersiedelungen, Wohnungsentrümpelungen u.dgl. pro Stellplatz (ca. 5 x 2 m) und Tag (Mindestentgelt 10 Plätze)	A,B1,B2,C	1,39
3.5. Parkplatznutzungen (in Kurzparkzonen) bei Veranstaltungen, Übersiedelungen, Wohnungsentrümpelungen u.dgl. pro Stellplatz (ca. 5 x 2 m) und Tag (Mindestentgelt 2 Plätze)	blaue Zone A,B1,B2,C	12,58
	grüne Zone A,B1,B2,C	8,39
<b>4. Diverse Sondernutzungen:</b>		
4.1. Materiallagerungen, Gerüstaufstellungen, Baustelleneinrichtungen, Grundinanspruch- nahmen bei Errichtung von Kellergeschossen u.dgl., die von Baufirmen o.ä. Unternehmen im Zusammenhang mit Baudurchführungen vorgenommen werden pro m <sup>2</sup> und Tag (Mindestentgelt 50 m <sup>2</sup> )	A	0,83
	B1	0,63
	B2	0,42
	C	0,21
4.2. Unbebaute Flächen pro m <sup>2</sup> und Jahr (Mindestentgelt 50 m <sup>2</sup> )	A,B1,B2,C	0,44
4.3. Gebäude oder Gebäudeteile, welche nicht Verkaufszwecken dienen pro m <sup>2</sup> und Jahr (Mindestentgelt 1 m <sup>2</sup> )	A	27,55
	B1	20,64

	B2	13,77
	C	6,88
4.4. Rohrkanäle und Leitungen pro lfm und Jahr (Mindestentgelt 50 lfm)	A,B1,B2,C	0,83
4.5. Gleisanlagen pro lfm und Jahr (Mindestentgelt 10 lfm)	A,B1,B2,C	8,26
4.7. Einfahrten an öffentlichen Straßen, gemessen an der Straßengrundgrenze einmalig pro lfm	A,B1,B2,C	27,55
4.8. Grabungen Vorrangstraßen, Straßen bzw. Fahrspuren mit ÖV pro lfm Fahrspur und Tag (Mindestentgelt 10 lfm)	A,B1,B2,C	0,52
4.9. Grabungen Nichtvorrangstraßen, Radwege, Parkspuren pro lfm und Tag (Mindestentgelt 10 lfm)	A,B1,B2,C	0,26
4.10. Veranstaltungen a) mit festen Standplätzen pro 100 m <sup>2</sup> und Tag	A B1 B2 C	12,90 9,68 6,46 3,23
b) ohne feste Standplätze (wie z.B. Läufe, Umzüge u.dgl.) pro lfm und Tag	A,B1,B2,C	0,06
Maximalentgelt insgesamt pro Tag	A,B1,B2,C	645,15
pro Veranstaltung	A,B1,B2,C	6.451,50
4.11. Baugrubensicherungen durch z.B. HDBV-Wände einmalig pro lfm	A,B1,B2,C	2,62

4.12. Baubaugrubensicherungen durch Ankerungen einmalig pro Anker	A,B1,B2,C	11,96
<b>5. Sonstige Benützung von öffentlichem Gut, soweit sie unter keine der oben genannten Tarifposten fallen:</b>		
Mindestentgelt	A,B1,B2,C	38,71

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*



A10/1-73072/2004  
16.02.2006

**Legende:**

- Gebäudeflächen
- Nutzung öffentliches Gut:**
  - Zone A
  - Zone B1
  - Zone B2
  - Zone C

0 125 250 500 Meter 1:10000

## [Gemeinderatssitzung vom 4. Juli 2019](http://www.graz.at/cms/beitrag/10334601/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Juli.html)

[www.graz.at/cms/beitrag/10334601/7768145/Gemeinderatssitzung\\_vom\\_Juli.html](http://www.graz.at/cms/beitrag/10334601/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Juli.html)

Details

zur **Fragestunde**,

der **Tagesordnung**,

der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge**

sowie zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).



## IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

**Medieninhaber und Herausgeber:** Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

**Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes:** Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

**Redaktion:** Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,  
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,  
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.